

27. Pflicht des Notars zur sorgfältigen Prüfung der Person desjenigen, dessen Unterschrift er beglaubigt. Ursächlicher Zusammenhang.

BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1912 i. S. des Notars R.  
(Bell.) w. den preußischen Fiskus (R.). Rep. III. 225/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Böttchermeister Sch. hatte in einer Streitsache wider den Tischlermeister W. bei der Kasse der Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission im Februar 1900 1000 M mit der Bestimmung hinterlegt, daß das Geld nach Erledigung des Rechtsstreits an den zum Empfange berechtigten Streitteil ausgezahlt werden sollte. Am 30. März 1909 erschien bei dem verklagten Notar ein Mann, der sich für Sch. ausgab und ein Schriftstück vorlegte, inhaltlich dessen Sch. seine Einwilligung zur Auszahlung der hinterlegten Summe mit den aufgelaufenen Depositalzinsen an W. erklärte. Die Aktenzeichen der Prozeßsache wie der Hinterlegungssache waren in der Erklärung richtig angegeben. Der Erschienene, der unstreitig nicht Sch. war, wies sich durch Vorlegung eines eingeschriebenen Briefes des Amtsgerichts Köpenick aus, der an den Böttchermeister Sch. gerichtet war und eine Benachrichtigung aus Zwangsversteigerungssakten über einen am 5. Februar 1907 verkündeten Zuschlag eines Grundstücks an einen anderen enthielt. Der Beklagte beglaubigte auf Verlangen des Erschienenen die von diesem unter die Einwilligungserklärung gefetzte Unterschrift als die Sch.'s. Im April 1909 wurde die hinterlegte Summe nach Vorlegung der von dem Beklagten beglaubigten Auszahlungsbewilligung an einen Mann ausgezahlt, der sich für W. ausgab und dessen Persönlichkeit ebensowenig ermittelt worden ist wie diejenige des Fälschers der Auszahlungsbewilligung. Im September 1909 einigten sich Sch. und W. dahin, daß die hinterlegte Summe an den Bevollmächtigten des Sch. ausbezahlt sei. Der Fiskus verweigerte die Auszahlung, weil sie bereits an W. erfolgt sei, wurde aber rechtskräftig zur Zahlung verurteilt. Der Fiskus fordert Ersatz des ihm so entstandenen Schadens von dem Beklagten, weil dieser bei Prüfung der Persönlichkeit des angeblichen Sch. nicht mit der genügenden Sorgfalt vorgegangen sei. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Kläger noch auf andere Weise Ersatz erlangen könne, auch der Schaden überwiegend durch ein Verschulden des Kassenbeamten bei Prüfung der Legitimation des

angeblichen B., an den die Auszahlung im April 1909 erfolgte, verursacht worden sei. Das Berufungsgericht hat dagegen den Beklagten verurteilt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte die ihm als Notar obliegende Amtspflicht zur sorgfältigen Prüfung der Persönlichkeit desjenigen, dessen Unterschrift er beglaubigt, fahrlässig verletzt habe. Der Besitz einer auf den Namen lautenden Urkunde könne nur dann als genügender Ausweis über die Persönlichkeit gelten, wenn ihr Besitz für den darin Benannten noch einen erheblichen Wert habe, so daß angenommen werden dürfe, daß der Benannte die Urkunde dauernd aufbewahre. Der Beklagte habe aber nicht annehmen können, daß das von dem angeblichen Sch. vorgewiesene, aus dem Februar 1907 stammende Benachrichtigungsschreiben im März 1909 noch eine nennenswerte Bedeutung für den Benachrichtigten hätte. Die Prüfung der Persönlichkeit des Erschienenen auf Grund seiner Sachkunde aber habe im vorliegenden Falle gar keinen Wert gehabt. Die Kenntnis von dem Inhalte der zu beglaubigenden Urkunde biete keine Sicherheit. Daß der Beklagte nach den außerhalb der Urkunde liegenden Zusammenhängen gefragt habe, sei von ihm nicht behauptet worden.

Das Berufungsgericht nimmt weiter an, der Beklagte habe durch diese seine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht verursacht, daß die hinterlegte Summe an einen Unberechtigten ausgezahlt wurde, die Beamten der Hinterlegungsstelle treffe kein Verschulden, und der Kläger vermöge auch nicht auf andere Weise, als durch Inanspruchnahme des Beklagten, Ersatz zu erlangen.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob die Annahme eines Verschuldens des Beklagten rechtlich begründet ist. Sie führt aus, daß gerade einfache Leute gerichtliche Benachrichtigungen in Grundbuchangelegenheiten sorgfältig aufzubewahren pflegten. Der Besitz der vorgewiesenen Urkunde aus dem Februar 1907 habe deshalb auch noch im März 1909 dem Notar die Überzeugung verschaffen dürfen, daß der Vorzeiger der Urkunde deren Adressat sei. Auch die Kenntnis des Erschienenen vom Inhalte der zu beglaubigenden Urkunde sei vom Berufungsgerichte nicht richtig gewürdigt worden.

Nicht, daß der Inhalt der zu beglaubigenden Urkunde dem Erschienenen bekannt gewesen sei, sondern der Inhalt der Urkunde selbst sei für den Notar von Bedeutung gewesen. Eine derartige Urkunde habe nur anfertigen können, wer an den darin erörterten Verhältnissen selbst beteiligt gewesen sei. Die Revision greift ferner die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der irrtümlichen Beglaubigung und dem Schaden des Klägers als rechtsirrig an. Der Beklagte würde nur für die Auszahlung an den wirklichen W. verantwortlich gemacht werden können, da die von ihm beglaubigte Erklärung nur die Auszahlung an diesen ermöglichte. Habe, wie anzunehmen, W. das Geld nicht erhalten, so sei die Einwilligung zur Auszahlung an ihn unerheblich gewesen.

Die Revision ist nicht begründet. Auch nach dem heute geltenden Rechte ist der Notar, der eine Unterschrift beglaubigt, verantwortlich für die gebotene Prüfung der Identität des Ausstellers, wengleich eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie § 8 des preussischen Notariatsgesetzes vom 15. Juli 1890 enthielt, nicht mehr besteht. Seine Beglaubigung verschafft der Urkunde die förmliche Beweisraft dafür, daß sie von dem darin bezeichneten Aussteller herrühre und daß dieser die darin enthaltenen Erklärungen abgegeben habe. Der Richtigkeit der Beglaubigung muß im Verkehr ein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht werden können. Dies verpflichtet den Notar, bei der Beglaubigung wie bei der Aufnahme von Urkunden die äußerste Vorsicht zu gebrauchen, wenn der Erschienene ihm weder persönlich bekannt ist noch von zuverlässigen Personen als derjenige anerkannt wird, für welchen er sich ausgibt. Der Notar ist allerdings berechtigt, auch die Erklärungen solcher Personen zu beurkunden oder zu beglaubigen, die ihm weder persönlich bekannt noch durch zuverlässige Zeugen vorgestellt sind, sofern er sich in anderer, sicherer Weise die Überzeugung von ihrer Identität verschaffen kann. Es ist deshalb auch nicht grundsätzlich auszuschließen, daß der Notar sich diese Überzeugung durch ihm vorgelegte Urkunden verschafft. Aber es ist hierbei, wie der erkennende Senat schon in dem Urteile Zur. Wochenschr. 1910 S. 628 Nr. 31 ausgesprochen hat, besondere Vorsicht geboten. So wenig wie Privatbriefe ohne besondere Bedeutung regelmäßig geeignet sind, einen Nachweis der Persönlichkeit zu bringen, so wenig kann amtlichen Schreiben, die nicht allgemein sorgfältig aufbewahrt zu

werden pflegen, ein Wert für die Feststellung der Person beigemessen werden. Im allgemeinen werden nur eigentliche Legitimationspapiere und Urkunden von materiellem Werte, wie Hypothekenbriefe u. dgl. so sorgsam verwahrt, daß sie nicht in die Hände Unberufener kommen können. Nur sie können daher im allgemeinen genügen, um den Nachweis der Person zu erbringen. Und selbst bei Vorweisung derartiger Urkunden wird der Notar nicht von jeder weiteren Prüfung der Person schlechthin absehen dürfen, sondern zu erwägen haben, ob nicht gleichwohl eine Veranlassung besteht, dem Erschienenen zu mißtrauen.

Der Beklagte hat die Unterschrift des angeblichen Sch. auf die Vorlegung einer eingeschriebenen Benachrichtigung vor dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren hin beglaubigt, einer Benachrichtigung, wie sie nach § 88 ZwVerfG. an die bei dem Verfahren Beteiligten zu erfolgen hat, damit sie in der Lage sind, von dem Rechte zur Beschwerde nach § 97 des Gesetzes Gebrauch zu machen. Ein solches Benachrichtigungsschreiben hat keinen sachlichen Wert und verliert für den Empfänger jede Bedeutung, wenn er die Beschwerdefrist hat verstreichen lassen. Wohl mögen viele auch solche gerichtliche Schreiben längere Zeit aufbewahren, aber dies geschieht nicht so allgemein, daß der Notar sich darauf verlassen könnte, daß der Vorweiser eines solchen vor zwei Jahren abgeforderten Schreibens dessen Adressat ist.

Der Beklagte durfte deshalb die Vorweisung dieses Schreibens nicht als einen genügenden Nachweis der Person des Erschienenen ansehen. Auch die angebliche Sachkunde des Erschienenen war nicht geeignet, diesen ungenügenden Nachweis zu ergänzen. Der Beklagte konnte die Richtigkeit der Angaben des Erschienenen nur so weit nachprüfen, als der Inhalt der zu beglaubigenden Erklärung und des vorgelegten Benachrichtigungsschreibens reichte; denn weitere Kenntnis von den Verhältnissen hatte er selbst nicht. Aus dem Inhalte der zur Beglaubigung vorgelegten Erklärung ergab sich allerdings eine genaue Kenntnis der Art der Hinterlegung nach dem Betrage der Summe wie nach dem Aktienzeichen. Aber diese Kenntnis hatten sich nicht nur die bei der Hinterlegung rechtlich Beteiligten, sondern alle diejenigen verschaffen können, welche mit der Hinterlegung oder der Streitfache, in der sie erfolgte, irgendwie zu tun gehabt hatten, ins-

besondere Schreiber und Winkelkonsulenten. Daß solche Personen die Kenntnisse, die sie bei Bearbeitung der Sachen gewinnen, nicht selten zu Betrügereien und Fälschungen benutzen, ist eine Tatsache, die einem Berliner Notar nicht unbekannt sein kann, und mit der er rechnen muß, wenn ein ihm Unbekannter seine Amtstätigkeit in Anspruch nimmt.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine strenge Prüfung der Person des Erschienenen dem redlichen Verkehr auch Nachteile durch Verzögerung der Sache bringen kann, zumal in der Großstadt, in der es auch bei Anweisung besonderer Wohnbezirke für den Notar vielfach nicht möglich ist, einen persönlich bekannten Notar anzugehen oder sich dem Notar durch einen gemeinschaftlichen Bekannten vorstellen zu lassen. Aber diese Nachteile können gegenüber der Gefahr, die für Dritte bei einer nachlässigen Handhabung der Prüfungspflicht durch den Notar entsteht, nicht in Betracht kommen.

Völlig unbegründet ist der von der Revision gegen die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges erhobene Angriff. Ohne Einreichung der öffentlich beglaubigten Einwilligungserklärung des angeblichen Sch. wäre die hinterlegte Summe überhaupt nicht, also auch nicht an den Betrüger ausgezahlt worden, der sich für B. ausgegeben hat. Daß, falls die Auszahlung an einen solchen Betrüger erfolgt sein sollte, noch eine zweite wesentliche Ursache, die Täuschung der Kassenbeamten über die Person des die Auszahlung Verlangenden, hinzugetreten ist, hebt die ursächliche Verbindung zwischen dem fahrlässigen Handeln des Beklagten und dem Schaden des Klägers nicht auf.“ . . .